

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Dipl.-Ing. Andreas Claaßen, Am Schölzbach 113, 46282 Dorsten

**Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Borken  
gem. § 21, Abs 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW**

Im Rahmen einer Teilungsvermessung sind die Grenzen des Flurstücks Gemarkung Borken, Flur 31, Flurstück 255 vermessen worden. Das **angrenzende Gewässerflurstück, Gemarkung Borken, Flur 31, Flurstück 68**, ist an seinen Grenzen von der Vermessung **betroffen**. Es wurde ein alter Grenzpunkt neu abgemarkt. Zudem wurde ein neuer Grenzpunkt in der Grenze abgemarkt. Eigentümer des Flurstückes sind „**Die Anlieger**“. Wegen der rechtlichen Rahmenbedingungen (Stichwort Landeswassergesetz), sind die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln.

Deshalb erfolgt gemäß § 21 Abs.5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW SGV.NRW.7134) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 sowie in Verbindung mit § 23 der Durchführungsverordnung zum VermKatG, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch **Offenlegung** der Grenzniederschrift vom 01.08.2025 zu der Geschäftsbuchnummer 25057 **in der Zeit vom**

**10.11.2025 bis zum 10.12.2025**

in der Geschäftsstelle des

**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Andreas Claaßen  
Am Schölzbach 113, 46282 Dorsten**

während der Dienststunden (montags-donnerstags 7:30 – 16:30 Uhr, freitags von 7:30-13:00 Uhr)

Während der Offenlegungszeiten wird die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte wird Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Betroffene sollten sich ausweisen können. Ferner müssen sie ihren Anspruch durch Vorlage amtlicher Dokumente belegen. Ggf. bevollmächtigte Personen werden gebeten, die entsprechenden Vollmachten vorzulegen. Es wird um Terminabsprache unter 02362 / 202556 gebeten.

**Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb **eines Monats** nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim *Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (*poststelle@vg-muenster.nrw.de*) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Eigentümern zugerechnet werden, die diese Vollmacht ausgestellt haben.

Dorsten, 28.10.2025

gez. Dipl.-Ing. Andreas Claaßen, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur